

Marktgebührensatzung der Stadt Arneburg

Aufgrund der §§ 2,6,8 und 44 Abs. 3 Nr.1 und § 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 26.02.2003 (GVBl. LSA Nr. 4/2003 S. 22 ff) und aufgrund der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG – LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arneburg in seiner Sitzung am **27.03.2003** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Flächen auf Wochenmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten in der Stadt Arneburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben:
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage bzw. der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist, wer die Fläche benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt.
2. Gebührenschildner ist auch, wer ohne Platzzuweisung einen Standplatz tatsächlich benutzt oder benutzen lässt.

§ 3 Gebührentarif

Die Marktgebühr beträgt je Markttag:

a) Grundgebühr für einen Stand bis zu 25 m²	13,00 Euro
b) Grundgebühr für einen Stand über 25 m² - 40 m²	25,00 Euro
c) Pauschalbetrag Energie – Wochenmarkt	1,00 Euro
d) Stände und Gerätschaften von Ausstellern	
1. Ausstellungspavillons	1,00 Euro
2. Kraftmesser u.ä. Geräte, Fußball- u. Unterhaltungsspiele; Spielautomaten jeder Art je Gerät	10,00 Euro
3. Kinderkarussell bis zu 10 m Durchmesser	20,00 Euro
Kinderkarussell über 10 m Durchmesser	30,00 Euro
4. Kinderluftschaukel bis zu 10 m	15,00 Euro
Kinderluftschaukel über 10 m	20,00 Euro
5. Schaubude	15,00 Euro
6. Luftschaukel	30,00 Euro
7. Riesenrad	25,00 Euro
8. Karussell (Berg- u. Talbahn, Kettenkarussell u.a.)	51,00 Euro
9. Autoscooter	61,00 Euro
10. Unternehmen, die durch den vorstehend aufgeführten Katalog nicht erfasst werden	- Gebühr nach Vereinbarung -

§ 4 Gebührenberechnung

Die Gebühr wird mit Beziehen des Standes im voraus fällig. Für die Berechnung der Gebühren ist die Größe des zugewiesenen Platzes maßgebend.

Wird die bereitgestellte Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr. Wenn die Fläche nicht in der gesamten Marktzeit beansprucht wird, wird die volle Gebühr erhoben.

Die Abfallbeseitigung ist vom Benutzer des Standplatzes selbst vorzunehmen.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden auf den Wochenmärkten für den Markttag und bei den übrigen Märkten und sonstigen Veranstaltungen für den jeweiligen Veranstaltungstag bzw. für die jeweilige Zuweisungsdauer erhoben.

Für Veranstaltungen, außer Wochenmärkte, ist der tatsächliche Energieverbrauch sofort abzurechnen.

§ 6 Gebühren

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Erhebung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Arneburg vom 10.10.2001 außer Kraft.

Arneburg, den 27.03.2003

Dr. Rutter
Bürgermeister

(Siegel)